

Zahnarzt in der Warteschleife

Müssen Patienten zahlen, wenn sie unentschuldigt fehlen?

Wer hat nicht schon folgende Situation in seiner Zahnarztpraxis erlebt: Mit dem Patienten wurde ein Behandlungstermin vereinbart, aber es erscheint niemand. Keine fernmündliche Nachricht, keine Mail des Patienten mit dem Hinweis, er werde den Termin nicht wahrnehmen können oder der Bitte um Verlegung.

Neben dem Ärger, den ein solches Verhalten auslöst, stellt sich für den Zahnarzt – und natürlich auch für den Kieferorthopäden – die Frage: „Kann ich da nicht Schadensersatz verlangen?“ Grundsätzlich ja – allerdings hängt dies von bestimmten Voraussetzungen ab. In einem aktuellen Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 10.02.2017 (Aktenzeichen 411 C 3/17) werden diese kurz und präzise benannt.

Bestellpraxen können Ausfallhonorar verlangen

Das Gericht bestätigte – wie auch einzelne andere Gerichte zuvor –, dass eine vor Beginn der Behandlung getroffene, schriftliche Vereinbarung, wonach im Falle einer kurzfristigen Absage oder eines gänzlich unentschuldigtem Fernbleibens das Honorar für die Behandlung dennoch zu zahlen ist, zulässig sei. Auch aus der Vorschrift des § 615 BGB (Annahmeverzug) ergebe sich ein solcher Anspruch. Der Vertrag über eine zahnärztliche Behandlung sei als Dienstvertrag zu qualifizieren, der Zeitpunkt der Leistung sei durch den Termin in ausreichender Weise konkret bestimmt worden. Hieraus ergebe sich zweifelsfrei, dass der Patient mit der Annahme der Dienste des Zahnarztes in Verzug gekommen sei, was wiederum einen Schadensersatzanspruch begründe.

Eine wesentliche Einschränkung machte das Gericht allerdings: Es müsse eine Bestellpraxis geführt werden. Andernfalls habe der Zahnarzt die Erbringung seiner Leistung zum vereinbarten Termin nicht ausdrücklich garantiert. Diene die Terminvereinbarung lediglich der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufs oder würden zeitgleich mehrere Termine vergeben, stehe das einem Ersatzanspruch entgegen. Gleiches gelte selbstverständlich auch, wenn eine



Foto: Fiquadro – stock.adobe.com

Der Termin ist fix, wer fehlt, ist der Patient. Wenn dieser Fall eintritt, können Bestellpraxen vom Patienten ein Ausfallhonorar verlangen.

festen Terminvergabe die Ausnahme sei, weil zum Beispiel die Patienten in der Reihenfolge ihres Erscheinens behandelt würden.

Als Schadensersatz wurde ein entgangener Gewinn von 375 Euro zuzüglich Zinsen zugesprochen, ausgehend vom durchschnittlichen Jahresgewinn der Praxis. In Abzug gebracht hat das Gericht die Zeit, die der betroffene Zahnarzt durch die Behandlung anderer Patienten füllen konnte – im Sinne einer Schadensminderung.

Fazit

Man muss sich vom Patienten nicht alles gefallen lassen. Natürlich soll man die Geltendmachung eines Ausfallhonorars auf wenige Fälle beschränken. Wenn der grippekranke Patient von einer Behandlung absehen will oder ein langjähriger Patient ausnahmsweise um eine Verschiebung bittet, wird man dem Wunsch gerne entsprechen. Im Fall des wiederholten Fernbleibens oder einer absolut inakzeptablen Begründung („Habe was anderes vor“) sollte das aber ernsthaft in Erwägung gezogen werden – wenn man nicht ohnehin wegen eines fehlenden Vertrauensverhältnisses die Behandlung ablehnt.